

Danke Herr Vorsitzender

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt - die Zeit ist reif, an einem gemeinsamen Referenzrahmen auf europäischer Ebene zu arbeiten.

Die europäischen Notare begrüßen die Initiative der Kommission und schätzen es sehr, dass sie an diesem wichtigen europäischen Vorhaben mitwirken können.

Nach eineinhalb Jahren praktischer Arbeit können wir aus unserer Sicht folgendes Zwischenergebnis festhalten, wobei ich im Rahmen der vorgegebenen Zeit nur einige Aspekte stichwortartig ansprechen kann.

Die von den Wissenschaftern vorgelegten Gesetzesentwürfe lassen Tendenzen in Richtung einer umfassenden Kodifikation erkennen, mit der das gesamte Vertragsrecht erfasst werden soll.

Die umfassende Kodifikation geht über die von der Kommission gegebenen Vorgaben hinaus und wäre nach unserer Meinung derzeit auch verfrüht.

Kodifikationen erachten wir schrittweise für einzelne Teilbereiche sinnvoll und möglich. Wir denken dabei unter anderem auch das Internationale Privatrecht und sehen Fortschritte insbesondere bei Rom I.

Die bisherigen Entwürfe sind von höchstem wissenschaftlichem Niveau, jedoch sehr theoretisch, und beruhen weitestgehend auf den Vorarbeiten der Principles of European Contract Law. Es werden Rechtssysteme verglichen und wird dann daraus ansatzweise ein neues Rechtssystem entwickelt.

Aus praktischer Sicht wäre es sinnvoller zuerst Problemfälle zu identifizieren und dann möglichst praxisgerechte Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

Die bisherigen Entwürfe zeigen mitunter zu wenig Praxis- und Wirtschaftsbezug. So wurde zum Beispiel bei personal securities darauf hingewiesen, dass langfristige Kredite "nicht verbraucherrelevant" seien, obwohl wir aus unserer täglichen Praxis wissen, dass diese Kredite erhebliche praktische Bedeutung im Wirtschaftsleben haben.

Dementsprechend sind auch manche Regelungen wie zum Beispiel: "Widerrufsrechte bei Krediten über drei Jahre" praxisfern und würden zu einer nicht unwesentlichen Behinderung des Kapitalverkehrs führen.

Die bisherigen Entwürfe kennzeichnen auch eine starke Überregulierung.

Als Vertragspraktiker wissen wir, dass sinnvolle vertragliche Regelungen nur dann erfolgen können, wenn die Anpassung einzelner Verträge an individuelle Situationen möglich ist.

Die in den Entwürfen enthaltenen Detailregelungen würden dazu führen, dass ein zukünftiges Gesetzbuch sehr unübersichtlich und schwer anwendbar wäre.

So enthält zum Beispiel allein der Bereich "service contracts" 79 Artikel mit zahlreichen Absätzen und Unterabsätzen.

Es stellt sich daher die Frage, ob wirklich jeder einzelne Dienstvertrag in einem derartigen

Referenzrahmen geregelt werden muss. Keine der kontinentaleuropäischen Zivilrechtskodifikationen kennt eine derartige Detaillierung.

Allein schon der Umfang des Kodifikationsentwurfs trägt die Gefahr in sich, dass der von der Kommission erstellte Zeitplan nur schwer einzuhalten sein wird.

Auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen erlauben wir uns daher einige Anregungen vorzubringen.

Ziel eines Referenzrahmens, wie er von der Kommission angedacht wurde, muss es sein für einzelne Bereiche wie etwa Fristberechnung, oder Lösung vom Vertrag, verschiedene Regelungsmöglichkeiten (zum Beispiel Widerruf, Anfechtung bzw. Rücktritt mit den jeweiligen Folgen) nebeneinander zu stellen und die jeweiligen Vorteile und Nachteile zu analysieren.

Die Entscheidung, welcher Parameter in einem neuen Gesetzgebungsverfahren ausgewählt wird, sollte vom späteren Gesetzgeber anhand des Referenzrahmens getroffen werden können und nicht bereits jetzt bei der Erstellung des Referenzrahmens.

Weiters sollte vermieden werden, dass neue Begriffsbildungen, die sich weder in den Gesetztexten der Mitgliedsstaaten noch im *acquis* finden, in die Entwürfe aufgenommen werden.

Ein anschauliches Beispiel für solche Begriffsbildungen darf ich Ihnen anhand folgenden Entwurfes darstellen:

So wird etwa in den *Rules on Benevolent Intervention in Another's Affairs* in der Regelung zu Schadenersatz von drei Begriffen gesprochen:

- "liable to make reparation",
- "reparation for loss"
- oder schlicht "damage".
- 

Was damit im Einzelnen gemeint sein soll, geht aus dem Entwurf nicht hervor.

Vielmehr deutet die deutsche Übersetzung an, dass die Begriffe mit den unterschiedlichsten Bedeutungen besetzt sein sollen.

Wir fragen uns daher, ob ein derartiger Entwurf noch in Einklag mit dem eigentlichen, ursprünglichen Ziel des gemeinsamen Referenzrahmens steht, nämlich auch eine Begriffsvereinheitlichung und damit erhöhte Verständlichkeit im Gemeinschaftsrecht zu schaffen.

Die europäischen Notare würden es abschließend sehr begrüßen, wenn die Orientierung des Vorhabens stärker als bisher definiert werden könnte.

Besonders sinnvoll wäre ein etappenweises Vorgehen festzulegen, nämlich sich zunächst - wie heute Vormittag dargelegt - auf die Überarbeitung des Verbraucher- Acquis zu konzentrieren und erst danach, basierend auf den daraus gewonnenen Erfahrungen, über die nächsten Schritte nachzudenken. Dies wäre ein realistischer Ansatz, um zu konkreten Ergebnissen zu gelangen.